

# Landtag Nordrhein-Westfalen

15. Wahlperiode

## Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/15/16

### G e s e t z

zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2011/2012 NRW)

vom 05. April 2011

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	V
<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	VII

### **Materialdokumentation**

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	33
Weitere Materialien	47

### **Gängige Abkürzungen:**

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage



## **Vorwort**

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



**Beratungsunterlagen und Protokolle**

Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf vom 22.03.2011

Drucksache  
15/1541

1

Landtag Nordrhein-Westfalen  
29. Sitzung am 30.03.2011  
1. Lesung  
zu Drs 15/1541

Plenarprotokoll  
15/29  
S. 2617, 2725

17, 21

Landtag Nordrhein-Westfalen  
30. Sitzung am 31.03.2011  
2. Lesung  
zu Drs 15/1541

Plenarprotokoll  
15/30  
S. 2741, 2840

29, 31

**Beratungsergebnis**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Gesetzesausfertigung des  
Landtagspräsidenten  
vom 31.03.2011

Gesetz  
15/16

33

Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Gesetz- und Verordnungsblatt für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
vom 15.04.2011

2011, Nr. 8  
S. 201, 202

41

**Weitere Materialien**

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen  
Spitzenverbände  
Verzicht auf Beteiligung im parlamentarischen  
Beratungsverfahren  
vom 24.03.2011

Stellungnahme  
15/445

47

**Bearbeiterin:**  
Judith Faßbender  
Düsseldorf, 2019



22.03.2011

## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

### **Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen**

#### **A Problem**

Beamte, Richter und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Anpassung ihrer – zuletzt zum 01.03.2010 um 1,2 % erhöhten – Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.

Die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder haben mit Vereinbarung vom 10. März 2011 für ihre Tarifbeschäftigten eine Einmalzahlung von 360 Euro sowie eine Erhöhung der Tabellenentgelte ab 1. April 2011 um 1,5 vom Hundert beschlossen. Ab dem 1. Januar 2012 sollen die Entgelte um weitere 1,9 vom Hundert erhöht werden sowie anschließend einheitlich um weitere 17 Euro pro Monat. Für die Auszubildenden ist eine Einmalzahlung in 2011 von 120 Euro vereinbart worden sowie neben den linearen Erhöhungen von 1,5 und 1,9 vom Hundert eine weitere Erhöhung der Ausbildungsvergütung um einheitlich 6 Euro monatlich im kommenden Jahr.

Die Landesregierung hat in den vergangenen Monaten wiederholt zugesagt, das Ergebnis der Tarifverhandlungen wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Die für die Tarifbeschäftigten vereinbarten Erhöhungen sollen zeitnah auch an die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger ausgezahlt werden; dies ist nur auf Grund einer gesetzlichen Regelung möglich.

#### **B Lösung**

Mit dem Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 wird die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die für die Tarifbeschäftigten der Länder vereinbarten Bezügeerhöhungen wirkungs- und zeitgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

Datum des Originals: 21.03.2011/Ausgegeben: 24.03.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Da die Bezügeerhöhungen - wie bei den Tarifbeschäftigten - möglichst kurzfristig und zeitgleich bei den Betroffenen ankommen sollen, ist die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in einem stark verkürzten Verfahren notwendig.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Die Anpassungen der Dienst - und Versorgungsbezüge führen zu Haushaltsmehraufwendungen im Land in Höhe von 301 Mio. Euro in 2011 und von jeweils 615 Mio. Euro in den Folgejahren.

Die Landesregierung hat die genannten Mehraufwendungen bereits im Entwurf des Haushaltsplans 2011 und bei der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

### **E Zuständigkeit**

Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Für die übrigen Dienstherren des Landes treten Mehraufwendungen in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

### **H Befristung**

Im Hinblick auf die allgemeinen Befristungsvorgaben im Land wird das Anpassungsgesetz auf fünf Jahre zum Jahresende befristet.

**Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2011/2012 NRW)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und – beamten und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**Teil 1**

**Einmalzahlung im Jahr 2011**

**§ 2**

**Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung**

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die mindestens an einem Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten für diesen Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen, die mindestens an einem Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen haben, in Höhe von 120 Euro. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April oder bei einem im April später beginnenden Anspruch auf Dienstbezüge die Verhältnisse am ersten Anspruchstag.

(2) § 6 Absatz 1 und § 72 a Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gelten entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Cents, gilt § 3 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend. Die Einmalzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unberücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gezahlt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend. Gleichartige Leistungen für das Jahr 2011 aus einem vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst sind anzurechnen.

(4) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsbezügen unberücksichtigt. Treten im Nachhinein Umstände ein, die zu einer Verminderung oder zum Wegfall der Einmalzahlung führen, ist der nicht zustehende Betrag zurückzuzahlen.

### **§ 3**

#### **Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung**

(1) Am 1. April 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten mit den Bezügen für den Monat April 2011 eine Einmalzahlung in Höhe des Betrages, der sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 360 Euro berechnet. Bei Empfängerinnen und Empfänger von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. § 49 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Am 1. April 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhalten abweichend von Absatz 1 eine Einmalzahlung in Höhe von 216 Euro, Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten 129,60 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 43,20 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 25,92 Euro. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 3 des 2. Haushaltstrukturgesetzes; nicht dazu gehört der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(4) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt. § 2 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die die Versorgungsberechtigte oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich in dem Monat der Auszahlung der zu dem zu regelnden Versorgungsbezug zustehenden Einmalzahlung um den Betrag dieser Einmalzahlung. Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

## **Teil 2**

### **Bezügeanpassungen im Jahr 2011**

#### **§ 4**

#### **Anpassung der Besoldung**

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. April 2011 die nachfolgenden Bezüge wie folgt erhöht:

1. um 1,5 vom Hundert
  - a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C,
  - b) der Familienzuschlag,

- c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
  - d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
  - e) die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen,
  - f) die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
  - g) die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
  - h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
  - i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),
  - j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),
  - k) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),
2. um 1,28 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

(2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

## **§ 5**

### **Anpassung der Versorgung**

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 4 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absätze 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2011 um 1,4 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ab 1. April 2011 um 1,4 vom Hundert erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2011 um 51,94 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anpassungen nach den Absätzen 1 und 2 ab 1. April 2011 erfolgt die Verminderung nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem siebten Anpassungsfaktor.

### **Teil 3**

### **Bezügeanpassungen im Jahr 2012**

#### **§ 6**

#### **Anpassung der Besoldung**

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. Januar 2012 die nachfolgenden Bezüge wie folgt erhöht:

1. um 1,9 vom Hundert

- a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C,
- b) der Familienzuschlag,
- c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
- d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
- e) die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen,
- f) die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
- g) die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
- h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
- i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),
- j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),
- k) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),

2. um 1,62 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag,

3. die nach Nummer 1 Buchstabe a erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C um jeweils 17 Eu-

ro und die nach Nummer 1 Buchstabe e erhöhten Anwärtergrundbeträge und Unterhaltsbeihilfen um 6 Euro.

(2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

## **§ 7**

### **Anpassung der Versorgung**

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) sowie in § 84 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Die nach Satz 1 erhöhten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen werden um jeweils 17 Euro erhöht. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2012 um 52,93 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Mit der Anpassung nach den Absätzen 1 bis 3 ab 1. Januar 2012 erfolgt die Verminderung des Ruhegehaltssatzes nach § 69e Absatz 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem Faktor 0,95667. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt gemäß § 69e Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung als neu festgesetzt und ist ab 1. Januar 2012 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Der Anpas-

sungsfaktor nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt.

**Teil 4**  
**Schlussvorschriften**

**§ 8**  
**Bekanntmachungsermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach §§ 4 bis 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt des Landes bekannt zu machen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Mit dem Gesetz soll die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2011 und 2012 geregelt werden.

Beamte, Richter und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung. Die Anpassung erfordert eine gesetzliche Regelung, für die seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 die Länderparlamente zuständig sind.

Die Besoldung und die Versorgung sind zuletzt zum 01. März 2010 um 1,2 vom Hundert linear verbessert worden. Die zwischenzeitlichen Gehaltsentwicklungen in der Wirtschaft und die allgemeinen Preissteigerungen erfordern für die Jahre 2011 und 2012 auch eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Das für die Tarifbeschäftigten des Landes am 10. März ausgehandelte Tarifergebnis für die Jahre 2011 und 2012 (Einmalzahlung von 360 Euro, für Auszubildende von 120 Euro, ab 01. April 2011 Erhöhung des Entgelts um linear 1,5 %, ab 01. Januar 2012 weitere Erhöhung des Entgelts um linear 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro, für Auszubildende von 6 Euro) soll wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden. Mit dieser wirkungsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses wird die Zusage der Landesregierung in Politik und Öffentlichkeit umgesetzt, die Beamten des Landes nicht weiter von der Lohnentwicklung abzukoppeln und sie keinen weiteren Sonderopfern auszusetzen. Damit ist auch die Teilhabe der Beamtenschaft an der allgemeinen Gehaltsentwicklung sichergestellt.

Eine Verminderung des Erhöhungssatzes um 0,2 Prozentpunkte nach § 14a Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben ist wegen der Aussetzungsregelung in § 14a Absatz 2a des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nicht vorzunehmen. Bei den jetzt vorgesehenen Erhöhungen handelt es sich um die letzten beiden von insgesamt acht Anpassungen, die von der Aussetzungsregelung erfasst werden.

### **B Zu den einzelnen Vorschriften**

#### Zu § 1:

§ 1 konkretisiert den Personenkreis, für den die Dienst- und Versorgungsbezügeerhöhungen wirksam werden sollen.

#### Zu § 2:

##### Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Höhe der Einmalzahlung in 2011. Diese wird für alle Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen einheitlich in Höhe von 360 Euro gewährt. Dies soll den Be-

dürfnissen der Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen verstärkt Rechnung tragen.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfen erhalten entsprechend dem für die Auszubildenden ausgehandelten Tarifergebnis eine Einmalzahlung von einheitlich 120 Euro.

Bei einem nur zeitanteiligen Anspruch auf Dienstbezüge im Monat April wird die Einmalzahlung in voller Höhe ausgezahlt. Der Anspruch auf die volle Einmalzahlung besteht folglich bereits dann, wenn nur an einem Tag im April ein Anspruch auf Bezüge besteht.

Zu Absatz 2:

Nach Satz 1 der Regelung wird für Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige die Einmalzahlung entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang nur anteilig gewährt. Etwas anderes gilt für begrenzt Dienstfähige, deren Besoldung sich nach ihrem fiktiven Versorgungsanspruch richtet (§ 72 a Abs. 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung). Für sie ist der bei der Berechnung ihrer Bezüge zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz maßgebend.

Satz 2 legt den maßgeblichen Stichtag für die Ermittlung der anteiligen Einmalzahlung fest.

Satz 3 enthält eine Rundungsvorschrift mit einer kaufmännischen Rundung.

Nach Satz 4 soll bei Altersteilzeit die Einmalzahlung nicht mit in die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags einbezogen werden.

Zu § 3:

Mit dieser Regelung wird die Einmalzahlung gem. § 2 auf die Versorgungsempfänger übertragen.

Zu Absatz 1:

Anknüpfend an die Höhe der Einmalzahlung für Beamtinnen und Beamte regelt Absatz 1 die Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehaltssatzes und des Anteilssatzes der Hinterbliebenenversorgung. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2011.

Zu Absatz 2:

Für den in Absatz 2 genannten Personenkreis wird eine pauschalierende Regelung für die Gewährung und Höhe der Einmalzahlung getroffen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält ergänzende Klarstellungen im Hinblick auf Empfängerinnen und Empfänger von Ausgleichsbetrag und Mindestbelassung nach dem 2. HStruktG. Es stellt außerdem klar, dass Empfängerinnen und Empfänger von Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ausgenommen sind, da die Höhe dieser Leistungen nicht an besoldungs- oder versorgungsrechtliche Berechnungsgrundlagen anknüpft.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 verdeutlicht, dass die Einmalzahlung bei sonstigen Versorgungsleistungen (z. B. Sterbegeld, Witwenabfindung) unberücksichtigt bleibt. Außerdem wird die Rückforderung für den Fall geregelt, dass die Einmalzahlung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Einmalzahlung im Ergebnis nur einmal erhalten. Ansprüche aus einer Erwerbstätigkeit oder aus einem weiteren (neueren) Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger sind daher im Rahmen von Ruhensberechnungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig werden aber auch die für eine Ruhensberechnung maßgeblichen Höchstgrenzen (Kürzungsgrenzen) um den Betrag der Einmalzahlung nach diesem Gesetz erhöht.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Die Regelung bestimmt Umfang und Zeitpunkt der Bezügeanpassungen im Jahr 2011 und legt die Bezügebestandteile fest, die von der linearen Erhöhung erfasst werden. Dies sind neben den aktuellen Grundgehaltssätzen, den Anwärtergrundbeträgen, dem Familienzuschlag, den Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage auch die aufgrund von Übergangsrecht weiter geltenden Bezügebestandteile. Hierzu rechnen die Bezüge nach der alten bundesrechtlichen Besoldungsordnung C und der früheren landesrechtlichen Besoldungsordnung H. Während die Besoldungsordnung C noch längerfristig für vorhandene Professoren zur Verfügung stehen muss, hat die Besoldungsordnung H nur noch auslaufend im Zusammenhang mit den Emeritenbezügen praktische Bedeutung.

Die Stundensätze für Mehrarbeit sowie einiger Erschwerniszulagen nehmen wegen ihrer Affinität zur Grundbezahlung ebenfalls an der Erhöhung teil.

Zu Nummer 2:

Der geringere Erhöhungssatz für Auslandsbezüge (85 vom Hundert des Erhöhungssatzes) entspricht der Vorgehensweise bei den bisherigen Besoldungsanpassungen und trägt der Tatsache Rechnung, dass ein geringer Teil dieser Bezüge „lediglich“ immaterielle Mehrbelastungen ausgleicht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Rundungsvorschrift für die nach § 8 durch das Finanzministerium vorzunehmende Bekanntmachung des sich aus den §§ 4 bis 7 ergebenden neuen Zahlenwerkes. Die Rundungsregelung für den Familienzuschlag der Stufe 1 soll die bei Anwendung der Konkurrenzregelung nach § 40 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erforderliche Halbierung des so genannten Ehegattenanteils erleichtern.

Zu § 5:

Mit den Regelungen des § 5 werden die Anpassungen der Dienstbezüge nach § 4 dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nachvollzogen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 überträgt die besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze ab 1. April 2011 auf die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 genannten Bezügebestandteile und die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nicht unter Einbeziehung des Ortszuschlages nach dem bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform 1997 geltenden Bundesbesoldungsgesetz berechnet sind, die besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze ab 1. April 2011 um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge übernommen, sofern der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform 1997 eingetreten ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die dort genannten Versorgungsbezüge - entsprechend früheren Anpassungsgesetzen - ab 1. April 2011 um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beinhaltet Sonderregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine in das Grundgehalt eingebaute allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Ihr Grundgehalt ist daher um den aktuellen (fiktiven) Betrag dieser Zulage zu vermindern.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz bestimmt, dass die Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. April eine weitere Abflachung des Versorgungsniveaus nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch einen Anpassungsfaktor bewirkt. Regelungstechnisch erfolgt dies dadurch, dass die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wie sie sich im Ergebnis aufgrund des Erhöhungsschrittes ergeben, durch den siebten Anpassungsfaktor (0,96208) vermindert werden.

Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt - entsprechend § 4 Absatz 1 für 2011 - Umfang und Zeitpunkt der Bezügeanpassungen im Jahr 2012. Soweit Bezügebestandteile sowohl in Nummer 1 als auch in Nummer 3 aufgezählt sind, werden sie im ersten Schritt linear erhöht, im zweiten Schritt wird auf die so erhöhten Beträge die Hinzurechnung des jeweiligen Sockelbetrags vorgenommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Rundungsregelungen für die Bezügeanpassungen im Jahr 2012 entsprechend § 4 Absatz 2 für 2011.

Zu § 7:

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt - entsprechend § 5 Absatz 1 für 2011 - Umfang und Zeitpunkt der linearen Anpassung der Versorgungsbezüge im Jahr 2012.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 überträgt die in § 6 Absatz 1 Nummer 3 beschriebene besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze um einen Sockelbetrag von 17 Euro ab 1. Januar 2012 auf die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 sowie in § 84 Absatz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Versorgungsbezüge.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nicht unter Einbeziehung des Ortszuschlages nach dem bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform 1997 geltenden Bundesbesoldungsgesetz berechnet sind, die besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze ab 1. Januar 2012 um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge und um einen Sockelbetrag übernommen, sofern der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform eingetreten ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die dort genannten Versorgungsbezüge - entsprechend früheren Anpassungsgesetzen - ab 1. Januar 2012 um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 beinhaltet Sonderregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine in das Grundgehalt eingebaute allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Ihr Grundgehalt ist daher um den aktuellen (fiktiven) Betrag dieser Zulage zu vermindern.

Zu Absatz 6:

Die beiden zum 1. Januar 2012 erfolgenden Erhöhungsschritte (zunächst lineare Erhöhung um 1,9 v. H. und anschließend Erhöhung des Grundgehaltes um einen Sockelbetrag) stellen die achte Anpassung im Sinne des § 69e Absatz 4 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung dar. Anstelle der Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wie dies gemäß § 69e Absatz 3 bei den ersten sieben auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen

sungen durchgeführt wurde, wird nun der Ruhegehaltssatz der am 1. Januar 2012 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Dieser so berechnete Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt und ist ab diesem Tag der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Damit ist die Absenkung des Versorgungsniveaus aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, 3926) abgeschlossen.

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

Die Regelung überträgt dem Finanzministerium die Bekanntgabe der erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten aufgrund der allgemeinen Befristungsregelungen in Nordrhein-Westfalen.



## 29. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 30. März 2011

Mitteilungen des Präsidenten .....	2621	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Drucksache 15/1550	
Verpflichtung der Abgeordneten Regina van Dinter (CDU) .....	2621	zweite Lesung.....	2640
<b>1 Die Lehren aus den Landtagswahlen ziehen: Laufzeitverlängerung zurück- nehmen, Atomausstieg beschleuni- gen, sichere und bezahlbare Energie- versorgung gewährleisten</b>		Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) .....	2640
Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/1634 .....	2621	Sören Link (SPD) .....	2641
Norbert Römer (SPD) .....	2621	Sigrid Beer (GRÜNE) .....	2642
Reiner Priggen (GRÜNE) .....	2623	Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) .....	2643
Josef Hovenjürgen (CDU) .....	2624	Gunhild Böth (LINKE) .....	2644
Dietmar Brockes (FDP) .....	2625	Ministerin Sylvia Löhrmann.....	2645
Bärbel Beuermann (LINKE).....	2627	Ergebnis.....	2646
Minister Johannes Remmel.....	2628	<b>3 Der Bau des E.ON-Kraftwerks in Dat- teln muss im Interesse der Versor- gungssicherheit Nordrhein-Westfalens schnell vollendet werden</b>	
Hendrik Wüst (CDU) .....	2629	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1547 .....	2647
Thomas Eiskirch (SPD) .....	2631	Hendrik Wüst (CDU) .....	2647
Wibke Brems (GRÜNE).....	2632	Thomas Eiskirch (SPD).....	2648
Kai Abruszat (FDP).....	2633	Wibke Brems (GRÜNE) .....	2649
Michael Aggelidis (LINKE).....	2634	Dietmar Brockes (FDP).....	2650
Minister Guntram Schneider.....	2635	Michael Aggelidis (LINKE) .....	2651
Josef Hovenjürgen (CDU) .....	2636	Minister Johannes Remmel .....	2652
Norbert Römer (SPD) .....	2638	Josef Hovenjürgen (CDU).....	2653
Minister Johannes Remmel.....	2639	Rainer Schmeltzer (SPD) .....	2656
<b>2 Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nord- rhein-Westfalen (5. Schulrechtsände- rungsgesetz)</b>		Ralf Witzel (FDP) .....	2657
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/1061		Hamide Akbayir (LINKE).....	2658
		Minister Guntram Schneider .....	2659
		Ergebnis.....	2660
		<b>4 Landesweite Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren aussetzen – Kommunale Selbstverwaltung stärken</b>	

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/1548  
  
Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/1650 .....2660

Kai Abruszat (FDP).....2660  
Friedhelm Ortgies (CDU).....2661  
Margret Gottschlich (SPD).....2663  
Hans Christian Markert (GRÜNE) .....2664  
Hamide Akbayir (LINKE) .....2666  
Minister Johannes Remmel.....2666  
Wiljo Wimmer (CDU) .....2668  
André Stinka (SPD) .....2669  
Dr. Stefan Romberg (FDP).....2671  
Rainer Deppe (CDU) .....2672  
Minister Johannes Remmel.....2673

Ergebnis .....2673

**5 Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in den Gymnasien und Gesamtschulen**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/134

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes – Rücknahme des sog. „Turbo-Abiturs“ G8 in der Sekundarstufe I**

Gesetzentwurf  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/135

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Schule und Weiterbildung  
Drucksache 15/1551 – Neudruck

Entschließungsantrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/1642

zweite Lesung .....2674

Gunhild Böth (LINKE) .....2674  
Marc Ratajczak (CDU).....2675  
Wolfgang Große Brömer (SPD) .....2676  
Josefine Paul (GRÜNE).....2677  
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) .....2678  
Ministerin Sylvia Löhrmann .....2679

Ergebnis .....2681

**6 Transparenz bei Probebohrungen nach unkonventionellem Erdgas schaffen**

Eilantrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/1635 ..... 2682

Dr. Stefan Romberg (FDP) ..... 2682  
Hendrik Wüst (CDU) ..... 2683  
André Stinka (SPD)..... 2683  
Wibke Brems (GRÜNE) ..... 2685  
Rüdiger Sagel (LINKE) ..... 2686  
Minister Guntram Schneider ..... 2687

Ergebnis..... 2689

**7 Fragestunde**

Drucksache 15/1552 ..... 2689

**Mündliche Anfrage 29**

des Abgeordneten  
Ralf Witzel (FDP)

*Sogenannte Gemeinschaftsschule in Sprockhövel an viel zu geringer Nachfrage gescheitert – Wie sehen die Anmeldezahlen für die 17 Neubewilligten Standorte bei den Versuchsschulen und ihre Auswirkungen auf die regionale Schullandschaft aus?..... 2689*

Ministerin Sylvia Löhrmann..... 2689

**Mündliche Anfrage 30**

des Abgeordneten  
Christof Rasche (FDP)

*Wird die Landesregierung aus ideologischen Gründen einen Planungsstopp für die A 52 verfügen? ..... 2695*

Minister Guntram Schneider ..... 2695

**Mündliche Anfrage 31**

des Abgeordneten  
Hendrik Wüst (CDU)

*Kommt die Wirtschafts- und Energiepolitik im Haus von Minister Voigtsberger zu kurz?..... 2699*

Minister Guntram Schneider ..... 2699

<b>Mündliche Anfrage 34</b>	Ergebnis.....	2720
der Abgeordneten Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)		
Schriftliche Beantwortung (siehe Anlage)		
<b>Mündliche Anfrage 35</b>		
des Abgeordneten Ralf Witzel (FDP)		
Beantwortung in der nächsten Fragestunde		
<b>8 Halbjahresbericht des Petitionsaus- schusses</b> .....		2703
Rita Klöpfer (CDU).....		2703
<b>9 Zukunft der EU-Strukturpolitik für Nordrhein-Westfalen sichern – Nord- rhein-Westfalen muss wichtige Impul- se für Wachstum und Beschäftigung setzen</b>		
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1317 – Neudruck .....		2707
Ilka von Boeselager (CDU).....		2707
Markus Töns (SPD) .....		2707
Stefan Engstfeld (GRÜNE).....		2709
Dr. Ingo Wolf (FDP) .....		2709
Bärbel Beuermann (LINKE).....		2710
Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren.....		2711
Ergebnis .....		2712
<b>10 Roma und Sinti als Opfergruppe aner- kennen – Kontingentregelung schaf- fen</b>		
Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/1490		
Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/1643 .....		2713
Ali Atalan (LINKE).....		2713
Theo Kruse (CDU).....		2713
Ibrahim Yetim (SPD).....		2714
Monika Düker (GRÜNE).....		2715
Horst Engel (FDP) .....		2716
Minister Ralf Jäger .....		2717
Thomas Stotko (SPD).....		2718
Anna Conrads (LINKE).....		2720
<b>11 Rechtsaufsicht für Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen durchsetzen</b>		
Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/1545 .....		2721
Wolfgang Zimmermann (LINKE) .....		2721
Hubert Kleff (CDU).....		2721
Heike Gebhard (SPD).....		2722
Arif Ünal (GRÜNE).....		2723
Dr. Stefan Romberg (FDP) .....		2723
Ministerin Barbara Steffens.....		2724
Ergebnis.....		2725
<b>12 Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen</b>		
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1541		
erste Lesung.....		2725
Minister Thomas Kutschaty .....		2725
Christian Möbius (CDU) .....		2726
Dietmar Bell (SPD).....		2726
Matthi Bolte (GRÜNE).....		2727
Angela Freimuth (FDP).....		2728
Anna Conrads (LINKE).....		2729
Ergebnis.....		2729
<b>13 Aufhebung der Kooperationsverein- barung zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Wehr- bereichskommando II der Bundes- wehr, geschlossen am 29.10.2008</b>		
Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/131		
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Drucksache 15/1517 .....		2730
Gunhild Böth (LINKE) .....		2730
Stefan Wiedon (CDU) .....		2730
Sören Link (SPD) .....		2731
Sigrid Beer (GRÜNE).....		2732

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) .....2733  
Ministerin Sylvia Löhrmann .....2734

Ergebnis .....2735

**14 Maßnahmen nach § 5a Abs. 1 VSG NRW (Auskünfte von Kreditinstituten) und § 5a Abs. 2 VSG NRW (Telekommunikationsverbindungs- und Teledienstnutzungsdaten)**

Bericht  
des Parlamentarischen Kontrollgremiums  
gem. § 23 VSG NRW  
Drucksache 15/1553 .....2735

Ergebnis .....2735

**15 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Altena und 90 weiterer Städte und Gemeinden, das Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW) vom 9. Februar 2010 (GV. NRW S. 127 ff.) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung**

VerfGH 2/11  
Vorlage 15/368

Beschlussempfehlung  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 15/1554 .....2735

Ergebnis .....2735

**16 Verfassungsbeschwerde der Frau A., Gelsenkirchen,**

**1. unmittelbar gegen**

- a) das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Dezember 2009 – 2 AZR 55/09 –
- b) das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Oktober 2008 – 11 Sa 572/08 –
- c) das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Oktober 2008 – 11 Sa 280/08 –

d) das Urteil des Arbeitsgerichts Herne vom 21. Februar 2008 – 6 Ca 649/07 –

e) das Urteil des Arbeitsgerichts Herne vom 7. März 2007 – 4 Ca 3415/06 –

**2. mittelbar gegen § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NW S. 102)**

1 BvR 1181/10  
Vorlage 15/400

Beschlussempfehlung  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 15/1555 ..... 2736

Ergebnis..... 2736

**17 Verfassungsbeschwerde der Frau A., Köln,**

**1. unmittelbar gegen**

- a) das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. August 2009 – 2 AZR 499/08 –
- b) das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. April 2008 – 5 Sa 1836/07 –
- c) das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juni 2007 – 12 Ca 175/07 –

**2. mittelbar gegen § 57 Abs. 4, § 58 Satz 2, 1. Fall des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NW S. 102)**

1 BvR 471/10  
Vorlage 15/401

Beschlussempfehlung  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 15/1556 ..... 2736

Ergebnis..... 2736

**18 In den Ausschüssen erledigte Anträge**

Übersicht 7  
gem. § 79 Abs. 2 GeschO  
Drucksache 15/1557 ..... 2736

Ergebnis..... 2736

**19 Beschlüsse zu Petitionen**

Übersicht 15/10 .....2736

Ergebnis .....2736

**Anlage**.....2737

**Schriftliche Beantwortung  
der Mündlichen Anfrage 34**

der Abgeordneten  
Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)

*Regelsatzberechnung bei Hartz IV*.....2737

**Entschuldigt waren:**

Minister Harry Kurt Voigtsberger  
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans

Norbert Post (CDU)  
Maria Westerhorstmann (CDU)  
Werner Jostmeier (CDU)  
(ab 16:00 Uhr)

Hubertus Kramer (SPD)

Dr. Gerhard Papke (FDP)

Özlem Alev Demirel (LINKE)



Wenn das jahrelange Untätigkeit ist, dann weiß ich nicht, was Sie unter Tätigkeit verstehen.

Also kurz gesagt: Dieser hier von Ihnen erhobene Vorwurf entbehrt jeglicher Grundlage.

Dass Sie aber, wie Ihrem Antrag zu entnehmen – darauf ist eben auch schon die Kollegin Gebhard eingegangen –, ein Problem mit den im AMNOG geschaffenen Möglichkeiten haben, kann ich voll und ganz verstehen.

Nur: Das AMNOG ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Die Diskussion hätte man von daher schon zu einem früheren Zeitpunkt führen können. Denn die Möglichkeiten im AMNOG – das haben die Kollegin Gebhard und der Kollege Ünal eben auch schon erwähnt – hat das Land Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat auch ganz klar betont, dass diese Möglichkeiten der Integrierten Versorgungsverträge mit Pharmaunternehmen nicht im Interesse der Patienten und Patientinnen sind, sondern massiv risikobelastet. Wir haben uns dagegen ausgesprochen. Trotzdem gibt es sie.

Wenn die Krankenversicherungen aber Verträge zur Integrierten Versorgung abschließen wollen – etwa die AOK, von der uns aber nichts vorliegt und auch nichts angekündigt worden ist –, dann müssen sie der Aufsicht vorgelegt und geprüft werden. Sie können sich vorstellen, wie ein solcher Vertrag in einem Land geprüft wird, in dem er schon als Option eigentlich abgelehnt wird.

Wir können das auch gerne noch einmal im Ausschuss diskutieren. Aber ich sehe keinen Grund, zu meinen, dass wir in Nordrhein-Westfalen nicht alles im Interesse der Patientinnen und Patienten tun.

Und der letzte Punkt: Man macht es sich sehr leicht, wenn man fordert, dass die Prüfberichte alle veröffentlicht werden sollen. Wir haben dem Landtag und den Patientinnen und Patienten gegenüber gar keine Prüfpflicht. Wir prüfen die Kassen im Sinne unserer staatlichen Aufgabe zur Umsetzung und Wahrung eines Bundesgesetzes.

Wenn wir diese Prüfergebnisse alle veröffentlichen würden, hätten wir, erstens, ein Problem, weil damit klar wäre, was wir gerade schwerpunktmäßig prüfen; damit gäbe es keine unangemeldeten, unaufgeregten Prüfungen mehr. Zweitens hätten wir das Problem einer Wettbewerbsverzerrung. Drittens besteht für jeden interessierten Patienten und für jede interessierte Patientin im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes die Möglichkeit, die Informationen, die sie begründet haben wollen, zu bekommen.

Deswegen lehnen wir eine generelle und pauschale Veröffentlichung ab, zumal das eine nordrhein-westfälische Lösung für neun BKKn und zwei AOKn wäre, wohingegen alle anderen Kassen, die in Nordrhein-Westfalen präsent sind, von einer solchen Veröffentlichung nicht betroffen wären. Auch das wäre ein Problem im Gesamtkontext, und auch

das können wir noch intensiv im Ausschuss diskutieren. Sinn macht es aber nicht.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Frau Ministerin. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 15/1545** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt gegen die Ausschussüberweisung? – Wer enthält sich? – Dann gehe ich davon aus, dass die Ausschussempfehlung einstimmig angenommen worden ist.

Wir kommen zu:

## **12 Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/1541

erste Lesung

Die Beratung eröffnet die Landesregierung durch Herrn Minister Kutschaty in Vertretung des Ministers Dr. Walter-Borjans.

**Thomas Kutschaty,** Justizminister: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ihnen liegt in erster Lesung der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für die Jahre 2011 und 2012 vor. Mit diesem Gesetz soll das für die Tarifbeschäftigten der Länder am 10. März 2011 erzielte Verhandlungsergebnis wirkungsgleich auf die verbeamteten Beschäftigten des Landes und der Kommunen übertragen werden.

Lassen Sie mich kurz die wesentlichen Punkte des Inhaltes dieses Gesetzes vorstellen.

Die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sollen zunächst eine Einmalzahlung von 360 € erhalten, die Anwärter entsprechend den Auszubildenden im Tarifbereich eine Einmalzahlung von 120 €. Ab 1. April 2011 sollen die Bezüge dann linear um 1,5 % steigen. Ab 1. Januar 2012 sollen die Bezüge linear um weitere 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 € erhöht werden; der Sockelbetrag für die Anwärter soll 6 € betragen.

Mit dem Ihnen nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf soll die notwendige rechtliche Grundlage für die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich geschaffen werden. Das Gesetzgebungsverfahren wird von uns als äußerst dringlich angesehen, um eine schnellstmögliche Zahlung der erhöhten Bezüge sicherzustellen und damit eine Gleichstellung der Beamtenschaft mit den tariflich Beschäftigten in zeitlicher Hinsicht zu erreichen.

Die Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes sowie die kommunalen Spitzenverbände haben dem Gesetzesentwurf in einem einvernehmlich verkürzten Anhörungsverfahren zugestimmt.

Auch wenn die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich angesichts der derzeit angespannten Haushaltslage, die uns allen bekannt ist, eine nicht unbeträchtliche finanzielle Belastung für den Landeshaushalt darstellt, so hält die Landesregierung sie dennoch für erforderlich und richtig; denn wir wollen die Beamtinnen und Beamten nicht weiter von den Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst abkoppeln und ihnen auch keine weiteren Sonderopfer abverlangen.

Außerdem hat die Beamtenschaft einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Anpassung ihrer Besoldung entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen. Diesen Anspruch erfüllen wir mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurf.

Mit diesem Vorhaben kommt die Landesregierung im Übrigen der Aufforderung an sie in einem gemeinsamen Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen aus dem Januar 2009 nach, ein Auseinanderfallen der Gehaltsanpassungen im Tarif- und Beamtenbereich ab dem Haushalt 2009 zu verhindern.

Im Namen der Landesregierung bitte ich Sie, meine Damen und Herren, deshalb, dem Gesetzesentwurf Ihre Zustimmung zu geben, damit die über 360.000 Beamten und Versorgungsempfänger bei uns im Land die Erhöhungen tatsächlich auch zeitgleich mit den Tarifbeschäftigten erhalten können. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Minister. – Für die CDU-Fraktion spricht jetzt Herr Möbius.

**Christian Möbius (CDU):** Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Tarifvertragsparteien haben am 10. März dieses Jahres eine Einigung für die Tarifbeschäftigten erzielt. Wir haben gesehen, dass die Tarifvertragsparteien – sowohl die öffentlichen Arbeitgeber als auch die Gewerkschaften – einen ebenso maßvollen wie vernünftigen Tarifab-

schluss erzielt haben. Dafür gebührt ihnen der Dank des gesamten Hauses.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Verhandlungsergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen. Dies wird von der CDU-Fraktion vorbehaltlos begrüßt. Den Landesbediensteten können wir die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir das verkürzte gesetzgeberische Beratungsverfahren gewählt haben und auf die an sich selbstverständlichen Anhörungen der Interessensverbände verzichteten, nachdem diese ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Gesetzesvorhaben bekundet haben.

Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass nach der heutigen ersten Lesung bereits morgen hier im Plenum die zweite, abschließende Lesung stattfinden kann, damit die Bediensteten zeitnah in den Genuss der erhöhten Bezüge kommen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, angesichts der fortgeschrittenen Zeit fasse ich mich kurz: Dies ist eine gute Nachricht für die Bediensteten und Versorgungsempfänger und insgesamt ein guter Tag für Nordrhein-Westfalen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Möbius. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt Herr Bell.

**Dietmar Bell (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Dies ist ein guter Tag für die Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen sowohl in der Landesverwaltung als auch in den Kommunen; denn mit der Einbringung des Gesetzes und der zeitgleichen und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses vom 10. März löst die Landesregierung ihre Zusagen ein, die sie den Beschäftigten gegeben hat. Dafür will ich mich ausdrücklich im Namen der SPD-Fraktion bedanken.

(Beifall von der SPD)

Dieser Gesetzesentwurf ist richtig und er ist wichtig, weil die Beamtinnen und Beamten dringlich einen Ausgleich für die aktuellen Preissteigerungen benötigen. Der jetzt übertragene Tarifabschluss stellt eine moderate Einkommenserhöhung dar.

Ich will daran erinnern, dass wir bei beamteten Kolleginnen und Kollegen häufig über beamtete Kolleginnen und Kollegen der unteren Einkommensklassen sprechen. Ich weiß nicht, ob Ihnen bewusst ist, dass viele Beamtinnen und Beamte eher zu den Geringverdienern dieses Landes gehören. Wenn man sich etwa das Eingangssamt der Feuerwehrbeamten im Lande Nordrhein-Westfalen – A 7 – anschaut, dessen Dotierung in der Stufe 1 bei 1.836 € im Monat liegt, dann weiß man, dass die Beamtin-

nen und Beamte hier dringlich auf diese Anpassung warten.

Es ist aber auch, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein wichtiger Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in diesem Land. Wir haben in den letzten Tagen das Prognos-Gutachten durch die Landesregierung vorgelegt bekommen.

(Zuruf von Christian Möbius [CDU])

– Darüber werden wir, Herr Möbius, morgen ja noch reden.

In diesem Gutachten wird von einer Facharbeiterlücke in einer Größenordnung von über 600.000 Arbeitsplätzen im Jahre 2020 ausgegangen. Das bedeutet, dass wir in der Perspektive bei der Frage, wie wir Menschen für den öffentlichen Dienst in diesem Land gewinnen, auch über die Einkommenssituation von Beamtinnen und Beamten in diesem Land sprechen müssen. Insoweit ist dieser Gesetzentwurf auch ein Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in diesem Land.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich will aber auch sehr deutlich machen, dass der Entwurf einen wichtigen Baustein darstellt, um Vertrauen bei den Beschäftigten des Landes zurückzugewinnen – Vertrauen, das in den letzten fünf Jahren massiv beschädigt worden ist.

Wir haben erleben müssen, dass die schwarz-gelbe Landesregierung ihre Zusagen an die beamteten Kolleginnen und Kollegen in den letzten fünf Jahren nicht eingehalten hat – ob es um die Frage der Verlängerung der Erhöhung der Wochenarbeitszeit über 2008 hinaus, um die Frage der Entkoppelung der Besoldungserhöhung 2008 um sechs Monate oder um die nicht komplette Übertragung des Tarifabschlusses 2009 ging.

Mit Erlaubnis der Präsidentin zitiere ich den Vorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes aus seinem Schreiben an die CDU-Fraktion vom 3. April 2009:

„Auch Ihren letzten Satz: ‚Wir stehen zu den Beamten in NRW und sind stolz auf ihre Arbeit‘, muss der dbb nrw leider fast als Hohn empfinden. Wo hat die CDU-Fraktion seit 2005 zu den Beamten gestanden?“

(Unruhe – Glocke)

„Und wenn Sie stolz auf deren Arbeit sind ...“

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Darf ich einmal unterbrechen? Entschuldigung. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, vielleicht darf ich Ihnen in Erinnerung rufen, dass Sie, wenn Sie in den Saal kommen, weil demnächst eine Abstimmung ansteht, dies vielleicht so tun, dass der Redner in diesem Haus noch ver-

standen wird, insbesondere da es heute auch noch sein Geburtstag ist, an dem er arbeiten muss.

(Beifall von der SPD)

**Dietmar Bell (SPD):** Wunderbar! – Ich zitiere noch einmal den letzten Satz:

„Wo hat die CDU-Fraktion seit 2005 zu den Beamten gestanden? Und wenn Sie stolz auf deren Arbeit sind, warum bezahlen Sie die Menschen nicht gerecht und degradieren sie zur finanzpolitischen Manövriermasse?“

So Ralf Eisenhöfer am 3. April 2009.

Wir stehen für einen anderen Stil, für eine andere Umgangsform.

(Christian Möbius [CDU]: Na, na, na!)

Deshalb begrüßen wir den Gesetzentwurf ausdrücklich. Wir werden ihm zustimmen. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Bell. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht jetzt Herr Bolte.

**Matthi Bolte (GRÜNE):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon einiges dazu gesagt worden, dass der Tarifabschluss, den wir heute übertragen, fair ist. Aber ich möchte auch darauf eingehen, dass wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das wichtige politische Signal setzen, dass die Landesregierung gegenüber ihren Beschäftigten ihren Respekt für deren gute und wichtige Arbeit erneut auch in einer politischen Maßnahme ausdrückt. Es geht hier um sehr viele Menschen, nämlich um über 360.000. Die neue Regierungskoalition ist mit einer klaren und deutlichen Botschaft an diese 360.000 Menschen angetreten. Die Zeit des Gegeneinanders ist vorbei. Sie ist überwunden, spätestens seit dem 9. Mai letzten Jahres. Das ist gut für Nordrhein-Westfalen, meine Damen und Herren.

(Beifall von den GRÜNEN und von der SPD)

Das Gegeneinander der letzten fünf Jahre hatte viele Gesichter. Aus meiner Sicht wurde es am deutlichsten bei den massiven Einschnitten in das Landespersonalvertretungsgesetz. Diese Aufkündigung eines über viele Jahrzehnte währenden gesellschaftlichen Konsenses, bei dem die faire starke Mitbestimmung im öffentlichen Dienst eine Auszeichnung für Nordrhein-Westfalen war, wird durch die rot-grüne Landesregierung zurückgenommen. Und das ist ein wichtiger Beitrag, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Aber auch im finanziellen Bereich – Kollege Bell hat es eben schon angeschnitten – war die Vorgängerregierung nicht immer fair zu denjenigen, die dafür sorgen, dass der „Laden“ in diesem Land läuft. Ich denke da an die Streichung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizei- und Feuerwehrzulage, an die nicht übertragenen Abschlüsse aus den Tarifrunden und an die Sonderopfer.

Meine Damen und Herren, mit der Übernahme des Tarifabschlusses auf die Beamtinnen und Beamten des Landes zeigt die Landesregierung und zeigen Grüne und SPD als regierungstragende Fraktionen, dass wir zu den Menschen stehen, die hier im Land tagtäglich wichtige Arbeit für Nordrhein-Westfalen erledigen.

Ich finde es bemerkenswert, dass diese Übernahme kein langer Kampf war, sondern dass das der Finanzminister schon am Morgen nach der Einigung in den Tarifverhandlungen bekanntgegeben hat. Das zeigt, dass sich in Nordrhein-Westfalen etwas geändert hat. Es ist ebenfalls erwähnenswert, dass sich in der Anhörung im Unterausschuss „Personal“ in der letzten Woche nach dem Plenum alle geladenen Sachverständigen sehr, sehr positiv zu dieser Maßnahme geäußert haben.

(Unruhe)

Ebenso erwähnenswert finde ich es, dass diese Übernahme in einer Zeit, in einer Situation erfolgt, in der die Mehrkosten von 301 Millionen € in diesem Jahr ...

(Anhaltende Unruhe)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Herr Kollege, darf ich Sie noch einmal unterbrechen? – Ich hatte vorhin gebeten, doch bitte die Lautstärke so zu halten, dass der Redner noch verständlich ist. Liebe Kolleginnen und Kollege, ich denke, wir halten uns doch alle im gegenseitigen Interesse daran.

**Matthi Bolte (GRÜNE):** Ich war gerade dabei auszuführen, dass ich es für erwähnenswert halte, dass die Übernahme des Tarifabschlusses in einer so schwierigen Situation, immerhin verbunden mit Mehrkosten in diesem Jahr von 301 Millionen €, in den Folgejahren von 615 Millionen €, vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsdebatte und der aktuellen Haushaltssituation erfolgt. Das zeigt, wie wichtig es der Landesregierung ist, dass die über 360.000 Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, über die wir hier sprechen, bei uns im Land diese Erhöhung tatsächlich und auch zügig und zeitgleich mit den Tarifbeschäftigten erhalten können.

Wir haben ein sehr schnelles Verfahren hinter uns und vor uns. Die Tarifeinigung erfolgte am 10. März. Wir schaffen es mit dem vorgeschlagenen schnelleren Verfahren, dass die Beamtinnen und Beamten,

Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bereits zum 1. April von der Tarifeinigung profitieren können. Ich möchte mich ausdrücklich bei all denjenigen bedanken, die dieses schnelle Verfahren möglich gemacht haben; denn damit setzen wir ein wichtiges Signal. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und von der SPD)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Bolte. – Für die FDP-Fraktion spricht jetzt Frau Freimuth.

**Angela Freimuth (FDP):** Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2011 und 2012 angepasst.

Dabei wird der Tarifabschluss vom 10. März dieses Jahres zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten des Landes übertragen. Die Bezüge steigen ab 1. April 2011 um 1,5 % zuzüglich einer Einmalzahlung von 360 € und ab dem 1. Januar 2012 um weitere 1,9 % zuzüglich eines Festbetrags von 17 € pro Monat. Auch die Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter werden angepasst.

Auch wenn ich zunächst überrascht war über die Verabredung auf ein beschleunigtes Verfahren, will ich doch zugeben, dass vieles dafür spricht. Deswegen werden wir uns diesem beschleunigten Verfahren auch gerne anschließen, weil das die Erhöhung und die Anpassung auch tatsächlich zum 1. April 2011 ermöglicht.

Meine Damen und Herren, ich erlaube mir aber den Hinweis, was eine Besoldungs- und Tariferhöhung auch mit Blick auf die strukturelle Schieflage des Landeshaushaltes bedeutet und bewirkt. Herr Kollege Bolte, wenn man ohnehin die Investitionssumme bei der Frage der aufzunehmenden Schulden um mehr als das Doppelte überschreiten will, dann mag dieser Betrag auch eine vernachlässigbare Größe sein. Aber es ist angesichts eines Personalaufwandes von über 20 Milliarden €, also knapp 40 % der Einnahmen insgesamt und über 50 % der Steuereinnahmen, immer auch eine Herausforderung, diese Besoldungsanpassung vorzunehmen.

Aber wir müssen neben den Aspekten des Haushaltes auch sehen, dass die Beamtinnen und Beamten eine ganz wichtige Arbeit für das Land wahrnehmen und überwiegend auch in hoheitlichen Aufgaben für uns als Land tätig sind. Sie haben legitimen Anspruch auf eine angemessene Besoldung und Teilhabe an der Wertschöpfungskette.

Viele Sparbeiträge zulasten der Beamten haben bereits in den vergangenen 20 Jahren stattgefunden. Ich will darauf nur kurz hinweisen, dass dies ja in

den 90er-Jahren angefangen hat und nicht erst in den letzten fünf Jahren, auch wenn das der eine oder andere in seiner selektiven Wahrnehmung gerne ausblendet.

(Vereinzelt Beifall von der CDU)

Herr Kollege Bell, Sie haben – ich gratuliere Ihnen zu Ihrem heutigen Geburtstag selbstverständlich herzlich – leider eine Schärfe in die Diskussion hineingebracht, die angesichts der Tatsache, dass wir alle gemeinsam diesen Gesetzentwurf verabschieden, unangemessen ist. Ich will dennoch darauf hinweisen, dass insbesondere auch die SPD seit Anfang der 90er-Jahre an den Sonderopfern, die den Beamtinnen und Beamten abverlangt wurden, maßgeblich beteiligt war.

(Beifall von der FDP, von der CDU und von der LINKEN)

Trotzdem sage ich ganz klar für die FDP-Fraktion: Gerade weil die Beamtinnen und Beamten in den letzten 20 Jahren immer wieder zu Sonderopfern herangezogen wurden, ist aus unserer Sicht bei aller Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung ein weiteres Draufsatteln nicht vertretbar.

(Minister Guntram Schneider: Sehr gut!)

Mit der erneuten wirkungsgleichen Übertragung des Tarifiergebnisses wollen wir diesem Anspruch Rechnung tragen und werden deshalb dem Gesetzentwurf der Landesregierung auch morgen in der zweiten Lesung zustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP und von der CDU – Minister Guntram Schneider: Bravo!)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Frau Freimuth. – Für die Fraktion Die Linke spricht jetzt Frau Conrads.

**Anna Conrads (LINKE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten hier heute darüber, dass die Abschlüsse der Tarifrunde der Länder des öffentlichen Dienstes für 2011 und 2012 auf die Beamten, auf die Richter und auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen werden.

Vorweg: Unsere Fraktion wird dem morgen, wenn dieses Gesetz in zweiter Lesung zur Abstimmung steht, zustimmen. Die Übertragung auf die Beamten ist richtig. Aber dennoch muss ich hier ein paar kritische Worte über die Politik verlieren, die Sie alle in diesem Hohen Hause in den vergangenen Jahren gegenüber den Beamtinnen und Beamten gemacht haben. Da schließe ich mich ein Stück weit Frau Freimuth an. Die Beamten sind von den Vorgängerregierungen als Sparschweine missbraucht worden.

(Vorsitz: **Vizepräsidentin Carina Gödecke**)

Ich nenne nur ein paar Beispiele: Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden noch unter Ihnen, liebe SPD, liebe Grüne, Kürzung des Weihnachtsgeldes, Streichung des Urlaubsgeldes, statt Tarifanpassungen wurden Rücklagen für Pensionen gebildet, Streichung der Dienstjubiläumsgratifikationen und einiges mehr. Außerdem – das gehört auch zur Wahrheit – gilt der Tarifabschluss nicht für die angestellten Lehrerinnen und Lehrer. Das kritisiert die GEW, das kritisieren wir. Diesen Punkt haben wir aber morgen noch auf der Tagesordnung.

(Beifall von der LINKEN)

All diese Punkte, die wir aufgeführt haben, zeigen aber auch, dass wir eigentlich ein verändertes und einheitliches Dienstrecht brauchen. Darüber werden wir sicherlich in Zukunft beraten müssen.

Deshalb kann ich abschließend nur sagen: Die Übertragung ist richtig und wichtig. Die Linke würde sich allerdings wünschen, dass diese Landesregierung auch andere Themen anpackt, die den Beamtinnen und Beamten, die den Angestellten im öffentlichen Dienst auf den Nägeln brennen: unter anderem als ersten Schritt die immer längeren Arbeitszeiten. Damit meine ich nicht nur die Rücknahme der Arbeitszeitverlängerung. Nein, wir müssen endlich auch einmal offensiv über effektive Arbeitszeitverkürzung diskutieren und darüber, wie wir Arbeit umverteilen.

(Beifall von der LINKEN)

Das wird momentan auch in vielen Gewerkschaften immer offensiver diskutiert, und ich glaube, dass wir zukunftsweisend diskutieren müssen, wenn wir über Arbeitszeitverkürzung reden und darüber, wie wir die zu viel vorhandene Arbeit effektiv umverteilen können. – Vielen Dank.

(Beifall von der LINKEN)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Frau Kollegin Conrads. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Debatte.

Wir kommen zur Abstimmung. Da Sie alle wissen, dass eine Überweisung an den Fachausschuss nicht vorgesehen ist, kommen wir damit im Rahmen der ersten Lesung zur Abstimmung über den Inhalt des **Gesetzentwurfs Drucksache 15/1541**. Wer dieser Drucksache seine Zustimmung geben möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Möchte jemand dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist die Abstimmung einstimmig erfolgt, und der Gesetzentwurf ist **in erster Lesung angenommen**.

Wir kommen morgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs.

Ich schließe Tagesordnungspunkt 12 und rufe auf:





## 30. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 31. März 2011

<b>Mitteilungen des Präsidenten</b> .....	2743	Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) .....	2775
		Heike Gebhard (SPD) .....	2777
<b>1 Muslimisches Leben in Nordrhein-Westfalen</b>		Andrea Asch (GRÜNE) .....	2779
Unterrichtung durch die Landesregierung		Angela Freimuth (FDP) .....	2780
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP		Dr. Carolin Butterwegge (LINKE) .....	2781
Drucksache 15/1652 – Neudruck .....	2743	Ministerin Sylvia Löhrmann .....	2782
		Karl-Josef Laumann (CDU) .....	2784
Minister Guntram Schneider .....	2743	Renate Hendricks (SPD) .....	2785
Michael Solf (CDU) .....	2745	Ministerin Ute Schäfer .....	2787
Bernhard von Grünberg (SPD) .....	2749		
Arif Ünal (GRÜNE) .....	2751	<b>3 Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Charta der Vielfalt</b>	
Dr. Stefan Romberg (FDP) .....	2753	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Ali Atalan (LINKE) .....	2755	Drucksache 15/1544 .....	2788
Minister Guntram Schneider .....	2757		
Wolfram Kuschke (SPD) .....	2759	Gerda Kieninger (SPD) .....	2788
Monika Düker (GRÜNE) .....	2761	Josefine Paul (GRÜNE) .....	2789
Marcel Hafke (FDP) .....	2761	Andrea Milz (CDU) .....	2790
Gunhild Böth (LINKE) .....	2762	Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) .....	2791
Ministerin Sylvia Löhrmann .....	2763	Ali Atalan (LINKE) .....	2792
Michael Solf (CDU) .....	2765	Ministerin Barbara Steffens .....	2793
		Ergebnis .....	2794
Ergebnis .....	2765		
<b>2 Vermeidung sozialer Folgekosten in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>4 Nordrhein-Westfalen braucht eine verlässliche Anerkennungskultur – Bestleistungen bei Schulabschlüssen der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen weiterhin angemessen würdigen</b>	
Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der CDU		Antrag der Fraktion der FDP	
Drucksache 15/1636 .....	2765	Drucksache 15/1515	
		Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE	
Peter Preuß (CDU) .....	2765	Drucksache 15/1649 .....	2794
Martin Börschel (SPD) .....	2766		
Dagmar Hanses (GRÜNE) .....	2768	Ralf Witzel (FDP) .....	2794
Ralf Witzel (FDP) .....	2769	Astrid Birkhahn (CDU) .....	2795
Wolfgang Zimmermann (LINKE) .....	2771		
Ministerpräsidentin Hannelore Kraft .....	2772		

Iris Preuß-Buchholz (SPD) .....	2796	Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 15/1558	
Norwich Rüße (GRÜNE) .....	2797		
Gunhild Böth (LINKE) .....	2798		
Ministerin Sylvia Löhrmann .....	2798		
Ergebnis .....	2800	zweite Lesung.....	2812
<b>5 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)</b>		Harald Giebels (CDU) .....	2812
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1438		Nadja Lüders (SPD).....	2812
erste Lesung .....	2800	Dagmar Hanses (GRÜNE) .....	2812
Minister Thomas Kutschaty .....	2800	Dr. Robert Orth (FDP).....	2813
Harald Giebels (CDU).....	2801	Anna Conrads (LINKE).....	2813
Sven Wolf (SPD).....	2801	Minister Thomas Kutschaty .....	2813
Dagmar Hanses (GRÜNE).....	2802	Ergebnis.....	2813
Dr. Robert Orth (FDP) .....	2803	<b>8 Gesetz zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	
Anna Conrads (LINKE).....	2803	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1268	
Ergebnis .....	2804	Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 15/1559	
<b>6 Volksabstimmung in Hessen zeigt: 70 Prozent der Bürger wollen eine Schuldenbremse in der Landesverfassung</b>		zweite Lesung.....	2814
Eilantrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1637		Harald Giebels (CDU) .....	2814
Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/1651 .....	2804	Georg Fortmeier (SPD).....	2814
Christian Weisbrich (CDU) .....	2804	Dagmar Hanses (GRÜNE) .....	2815
Hans-Willi Körfges (SPD) .....	2806	Dr. Robert Orth (FDP).....	2816
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) .....	2807	Anna Conrads (LINKE) .....	2816
Angela Freimuth (FDP).....	2808	Minister Thomas Kutschaty .....	2816
Rüdiger Sagel (LINKE) .....	2809	Ergebnis.....	2817
Minister Thomas Kutschaty .....	2811	<b>9 Fünfzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)</b>	
Ergebnis .....	2812	Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 15/1303 .....	2817
<b>7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW)</b>		Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren ....	2817
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/778		Andrea Verpoorten (CDU) .....	2818
		Alexander Vogt (SPD).....	2819
		Oliver Keymis (GRÜNE) .....	2820
		Ralf Witzel (FDP) .....	2821
		Ralf Michalowsky (LINKE) .....	2822

Ergebnis .....2823

**10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/1144

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Integration  
Drucksache 15/1560

zweite Lesung .....2823

Ergebnis .....2823

**11 Gesetz zur Demokratisierung des Kontrollgremiums**

Gesetzentwurf  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/1066

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haupt- und Medienausschusses  
Drucksache 15/1489

zweite Lesung .....2823

Arne Moritz (CDU) .....2823  
Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) .....2824  
Matthi Bolte (GRÜNE) .....2825  
Dr. Robert Orth (FDP) .....2826  
Ralf Michalowsky (LINKE) .....2826  
Minister Ralf Jäger .....2828

Ergebnis .....2829

**12 „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ – auch für Lehrkräfte in NRW!**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/1431 .....2829

Gunhild Böth (LINKE) .....2829  
Klaus Kaiser (CDU) .....2830  
Renate Hendricks (SPD) .....2831

Sigrid Beer (GRÜNE) ..... 2832  
Ralf Witzel (FDP) ..... 2832  
Minister Thomas Kutschaty ..... 2833

Ergebnis..... 2835

**13 Selbstorganisation und Selbsthilfe von Erwerbslosen fördern**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/1546 ..... 2835

Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)..... 2835  
Bernhard Tenhumberg (CDU) ..... 2836  
Rainer Bischoff (SPD)..... 2836  
Martina Maaßen (GRÜNE) ..... 2838  
Dr. Stefan Romberg (FDP) ..... 2839  
Minister Guntram Schneider ..... 2839

Ergebnis..... 2840

**14 Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/1541

zweite Lesung..... 2840

Ergebnis..... 2840

**Nächste Sitzung**..... 2840

**Entschuldigt waren:**

Minister Johannes Rimmel  
Minister Harry Kurt Voigtsberger  
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans

Werner Jostmeier (CDU)  
Maria Westerhorstmann (CDU)  
Axel Wirtz (CDU)

Günter Garbrecht (SPD)  
(ab 11:00 Uhr)  
Hubertus Kramer (SPD)

Dr. Gerhard Papke (FDP)



te und neue Selbsthilfeeinrichtungen mit wiederum neuen Förderkriterien ist angesichts der neuen Realitäten aus der Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

Die von der Fraktion die Linke geforderten Programme würden 1 Million € pro Jahr kosten, und zwar ausschließlich vom Land aufgebracht. 1 Million € kann viel sein oder kann wenig sein. In der aktuellen Haushaltslage ist dies viel Geld. Ich denke, wir sollten zunächst einmal abwarten, wie die eingeleiteten Fördermaßnahmen und neu gegründeten Einrichtungen arbeiten, und dann ein Resümee ziehen.

Gestatten Sie mir eine letzte Bemerkung: Die beste Hilfestellung für Arbeitslose ist die Integration in gute Arbeit, in einem umfassenden Sinne gute Arbeit. Diese Integration in gute Arbeit kann auch durch das beste Beratungssystem nicht ausgeglichen werden. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Angela Freimuth:** Vielen Dank, Herr Minister Schneider. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor, sodass wir am Schluss der Beratung sind.

Wir kommen zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Antrag Drucksache 15/1546** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration** zu **überweisen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dann in diesem Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Darf ich die Zustimmung des Hauses feststellen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist das einstimmig von allen Fraktionen so beschlossen.

Wir kommen damit zu:

**14 Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/1541

zweite Lesung

Eine Debatte ist dazu nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung über den **Gesetzentwurf Drucksache 15/1541** in der zweiten Lesung. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den darf ich jetzt um das Handzeichen bitten. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist dieser Gesetzentwurf mit Zustimmung aller Fraktionen **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Schluss unserer heutigen Tagesordnung und unserer heutigen Sitzung.

Die **nächste Sitzung** findet statt am Mittwoch, den 13. April 2011, 10 Uhr.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Abend und eine gute Heimfahrt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluss: 18:31 Uhr**

\*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 96 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.



Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 31. März 2011 folgendes Gesetz beschlossen:

**G e s e t z**  
**zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012**  
**im Land Nordrhein-Westfalen**

**Noch nicht  
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW  
veröffentlicht**  
**Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung  
sind nicht auszuschließen**



**Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2011/2012 NRW)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und – beamten und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**Teil 1**

**Einmalzahlung im Jahr 2011**

**§ 2**

**Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung**

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die mindestens an einem Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten für diesen Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen, die mindestens an einem Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen haben, in Höhe von 120 Euro. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April oder bei einem im April später beginnenden Anspruch auf Dienstbezüge die Verhältnisse am ersten Anspruchstag.

(2) § 6 Absatz 1 und § 72 a Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gelten entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Cents, gilt § 3 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend. Die Einmalzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unberücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gezahlt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend. Gleichartige Leistungen für das Jahr 2011 aus einem vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst sind anzurechnen.

(4) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsbezügen unberücksichtigt. Treten im Nachhinein Umstände ein, die zu einer Verminderung oder zum Wegfall der Einmalzahlung führen, ist der nicht zustehende Betrag zurückzuzahlen.

### **§ 3**

#### **Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung**

(1) Am 1. April 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten mit den Bezügen für den Monat April 2011 eine Einmalzahlung in Höhe des Betrages, der sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 360 Euro berechnet. Bei Empfängerinnen und Empfänger von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. § 49 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Am 1. April 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhalten abweichend von Absatz 1 eine Einmalzahlung in Höhe von 216 Euro, Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten 129,60 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 43,20 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 25,92 Euro. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 3 des 2. Haushaltstrukturgesetzes; nicht dazu gehört der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(4) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt. § 2 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die die Versorgungsberechtigte oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich in dem Monat der Auszahlung der zu dem zu regelnden Versorgungsbezug zustehenden Einmalzahlung um den Betrag dieser Einmalzahlung. Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

## **Teil 2**

### **Bezügeanpassungen im Jahr 2011**

#### **§ 4**

##### **Anpassung der Besoldung**

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. April 2011 die nachfolgenden Bezüge wie folgt erhöht:

1. um 1,5 vom Hundert
  - a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C,
  - b) der Familienzuschlag,
  - c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,

- d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
  - e) die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen,
  - f) die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
  - g) die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
  - h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
  - i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),
  - j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),
  - k) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),
2. um 1,28 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

(2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

## **§ 5** **Anpassung der Versorgung**

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 4 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absätze 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2011 um 1,4 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ab 1. April 2011 um 1,4 vom Hundert erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2011 um 51,94 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bun-

desbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anpassungen nach den Absätzen 1 und 2 ab 1. April 2011 erfolgt die Verminderung nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem siebten Anpassungsfaktor.

### **Teil 3** **Bezügeanpassungen im Jahr 2012**

#### **§ 6** **Anpassung der Besoldung**

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. Januar 2012 die nachfolgenden Bezüge wie folgt erhöht:

1. um 1,9 vom Hundert
  - a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C,
  - b) der Familienzuschlag,
  - c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
  - d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
  - e) die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen,
  - f) die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
  - g) die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
  - h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
  - i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),
  - j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),
  - k) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),
2. um 1,62 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag,
3. die nach Nummer 1 Buchstabe a erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C um jeweils 17 Euro und die nach Nummer 1 Buchstabe e erhöhten Anwärtergrundbeträge und Unterhaltsbeihilfen um 6 Euro.

(2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

## **§ 7**

### **Anpassung der Versorgung**

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) sowie in § 84 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Die nach Satz 1 erhöhten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen werden um jeweils 17 Euro erhöht. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2012 um 52,93 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Mit der Anpassung nach den Absätzen 1 bis 3 ab 1. Januar 2012 erfolgt die Verminderung des Ruhegehaltssatzes nach § 69e Absatz 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem Faktor 0,95667. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt gemäß § 69e Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung als neu festgesetzt und ist ab 1. Januar 2012 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Der Anpassungsfaktor nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt.

## **Teil 4**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 8**

### **Bekanntmachungsermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach §§ 4 bis 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt des Landes bekannt zu machen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>65. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 2011	<b>Nummer 8</b>
---------------------	--	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	5. 4. 2011	<b>Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2011/2012 NRW)</b> .....	202
21260	5. 4. 2011	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen</b> .....	204
223	5. 4. 2011	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Schulrechtsänderungsgesetz)</b> .....	205
2251	1. 4. 2011	Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) .....	205
792	28. 3. 2011	Erste Verordnung zur Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung .....	209

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.  
 Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.  
 Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.  
 Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.  
**Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2011, ist ab Mitte Februar erhältlich.**  
 Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.  
 Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.



20320

**Gesetz  
zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge  
2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen  
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz  
2011/2012 Nordrhein-Westfalen  
– BesVersAnpG 2011/2012 NRW)**

**Vom 5. April 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge  
2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen  
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz  
2011/2012 Nordrhein-Westfalen  
– BesVersAnpG 2011/2012 NRW)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und -beamten und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**Teil 1**

**Einmalzahlung im Jahr 2011**

**§ 2**

**Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung**

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die mindestens an einem Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten für diesen Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen, die mindestens an einem Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen haben, in Höhe von 120 Euro. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April oder bei einem im April später beginnenden Anspruch auf Dienstbezüge die Verhältnisse am ersten Anspruchstag.

(2) § 6 Absatz 1 und § 72a Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gelten entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Cents, gilt § 3 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend. Die Einmalzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unberücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gezahlt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend. Gleichartige Leistungen für das Jahr 2011 aus einem vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst sind anzurechnen.

(4) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsbezügen unberücksichtigt. Treten im Nachhinein Umstände ein, die zu einer Verminderung oder zum Wegfall der Einmalzahlung führen, ist der nicht zustehende Betrag zurückzuzahlen.

**§ 3**

**Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung**

(1) Am 1. April 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten mit den Bezügen für den Monat April 2011 eine Einmalzahlung in Höhe des Betrages, der sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 360 Euro berechnet. Bei Empfängerinnen und Empfänger von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. § 49 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Am 1. April 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhalten abweichend von Absatz 1 eine Einmalzahlung in Höhe von 216 Euro, Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten 129,60 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 43,20 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 25,92 Euro. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 3 des 2. Haushaltstrukturgesetzes; nicht dazu gehört der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(4) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt. § 2 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die die Versorgungsberechtigte oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich in dem Monat der Auszahlung der zu dem zu regelnden Versorgungsbezug zustehenden Einmalzahlung um den Betrag dieser Einmalzahlung. Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

**Teil 2**

**Bezügeanpassungen im Jahr 2011**

**§ 4**

**Anpassung der Besoldung**

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. April 2011 die nachfolgenden Bezüge wie folgt erhöht:

1. um 1,5 vom Hundert
- a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C,
- b) der Familienzuschlag,
- c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
- d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
- e) die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen,
- f) die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
- g) die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,

- h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
  - i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),
  - j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),
  - k) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),
2. um 1,28 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderschlag.
- (2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

### § 5

#### Anpassung der Versorgung

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 4 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absätze 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2011 um 1,4 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ab 1. April 2011 um 1,4 vom Hundert erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2011 um 51,94 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anpassungen nach den Absätzen 1 und 2 ab 1. April 2011 erfolgt die Verminderung nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem siebten Anpassungsfaktor.

### Teil 3

#### Bezügeanpassungen im Jahr 2012

### § 6

#### Anpassung der Besoldung

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden ab 1. Januar 2012 die nachfolgenden Bezüge wie folgt erhöht:

- 1. um 1,9 vom Hundert
- a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C,
- b) der Familienzuschlag,
- c) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
- d) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
- e) die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen,
- f) die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
- g) die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,

h) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),

i) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),

j) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),

k) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),

2. um 1,62 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderschlag,

3. die nach Nummer 1 Buchstabe a erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C um jeweils 17 Euro und die nach Nummer 1 Buchstabe e erhöhten Anwärtergrundbeträge und Unterhaltsbeihilfen um 6 Euro.

(2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

### § 7

#### Anpassung der Versorgung

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) sowie in § 84 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundes-

besoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Die nach Satz 1 erhöhten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen werden um jeweils 17 Euro erhöht. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2012 um 52,93 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Mit der Anpassung nach den Absätzen 1 bis 3 ab 1. Januar 2012 erfolgt die Verminderung des Ruhegehaltssatzes nach § 69e Absatz 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem Faktor 0,95667. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt gemäß § 69e Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung als neu festgesetzt und ist ab 1. Januar 2012 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Der Anpassungsfaktor nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt.

**Teil 4**  
**Schlussvorschriften**

**§ 8**  
**Bekanntmachungsermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach §§ 4 bis 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt des Landes bekannt zu machen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Sylvia Löhrmann  
Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Bauen,  
Wohnen und Verkehr  
Harry Kurt Voigtsberger  
Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf Jäger

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Der Justizminister  
zugleich für den  
Finanzminister

Thomas Kutschaty

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport

Ute Schäfer

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

Die Ministerin  
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Dr. Angelica Schwall-Düren

- GV. NRW. 2011 S. 202

21260

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden  
bevölkerungsbezogenen Krebsregisters  
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. April 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, dass hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden  
bevölkerungsbezogenen Krebsregisters  
in Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes zur Einrichtung  
eines flächendeckenden  
bevölkerungsbezogenen Krebsregisters  
in Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1 des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

(L. S.)



Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW



Herrn Landtagspräsidenten  
Eckhard Uhlenberg MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Ansprechpartner/in:  
Dr. Marco Kuhn, LKT NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300  
Fax-Durchwahl: 0211.300491.5300  
E-Mail: Kuhn@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 11.60.00 Ku/Schm

Datum: 24.03.2011

*vorab per E-Mail*

**Gesetzentwurf zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen**

*(Dts. 15/17544)*

Sehr geehrter Herr Uhlenberg,

mit dem vorbezeichneten Gesetzentwurf soll der Abschluss der Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder vom 10.03.2011 wirkungsgleich auf Beamte, Richter und Versorgungsempfänger übertragen werden. Im Rahmen eines einvernehmlich verkürzten Beteiligungsverfahrens haben wir gegenüber dem federführenden Finanzministerium unter dem Vorbehalt einer aus Zeitgründen nicht möglichen Gremienberatung und -beschlussfassung unsere Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf erklärt.

Nachdem der Gesetzentwurf inzwischen vom Landeskabinett gebilligt und dem Landtag zugeleitet worden ist, bekräftigen wir hiermit unsere Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und erklären zugleich, dass wir auf eine Beteiligung im parlamentarischen Beratungsverfahren verzichten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. Helmut Fogt  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-  
Westfalen

Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-  
Westfalen

Hans-Gerd von Lennep  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen